

Zeitschrift: Bulletin Electrosuisse
Herausgeber: Electrosuisse, Verband für Elektro-, Energie- und Informationstechnik
Band: 106 (2015)
Heft: 12

Rubrik: VSE/AES

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bewährtes und Neues



Christoph Schaub,

Bereichsleiter
Marketing & Verkauf
des VSE

Die Resultate der diesjährigen Mitgliederumfrage (s. Artikel auf S. 80) zeigen, dass die Veranstaltungen des VSE weiterhin einen hohen Stellenwert geniessen. Nächstes Jahr feiert der Stromkongress seinen zehnten Geburtstag, und die allseits beliebte Betriebsleitertagung erfreut sich einer ungebrochenen Nachfrage. Nicht zu vergessen ist auch die Jubilarenfeier, die bereits auf eine 100-jährige Tradition zurückblicken kann.

Neben diesen «Evergreens» haben wir in den vergangenen Jahren auch neue Anlässe wie beispielsweise die Smart Energy Days etablieren können, die sich in der Zwischenzeit auch als Fixpunkt in den Agenden vieler Mitglieder etabliert haben. Oder die Diskussionsplattform «Top-Themen der Energiepolitik», die wir dieses Jahr zum zweiten Mal durchgeführt haben und seitens der Teilnehmer auf positive Resonanz gestossen ist (s. Artikel auf S. 41). Sie wird auch im kommenden Jahr auf dem Programm stehen.

Natürlich liegt es uns am Herzen, unser Angebot weiter zu optimieren. Neu können diverse Kurse direkt bei Ihnen im Haus durchgeführt werden, was Ihren Mitarbeitern Reisezeit und -kosten spart. Ausserdem führen wir in diesem Jahr erstmals den Kongress für Verwaltungsräte durch. In einer Zeit, in der der Energiemarkt durchgehend komplexer und undurchschaubarer wird, wollen wir damit die wachsenden Herausforderungen auf strategischer Ebene, die sich den Betreibern von EVUs stellen, adressieren.

Einen Überblick über alle Veranstaltungen, die wir für nächstes Jahr geplant haben, finden Sie im Angebotskatalog 2016, den wir kürzlich publiziert haben. Die elektronische Version können Sie auf www.strom.ch herunterladen. Der regelmässige Besuch unserer Website lohnt sich übrigens auch sonst, denn wir ergänzen unser Angebot während des Jahres laufend, um so neueste Entwicklungen zu berücksichtigen oder aktuelle Trends aufzugreifen. Haben Sie selbst Ideen oder Wünsche, wie wir unser Angebot erweitern können? Ich freue mich auf einen spannenden Austausch auch im kommenden Jahr!

Concepts éprouvés et nouvelles perspectives

Christoph Schaub,

Responsable Marketing et vente de l'AES

Les résultats de l'enquête menée cette année auprès des membres (voir l'article en page 80) montrent que les manifestations de l'AES continuent de jouir d'une excellente réputation. L'an prochain, le Congrès suisse de l'électricité célébrera son dixième anniversaire, tandis que la Journée des directeurs, unanimement appréciée, peut se targuer d'être un événement très couru. N'oublions pas non plus la fête des jubilaires, dont la tradition est vieille d'un siècle.

Outre ces « incontournables », nous avons réussi à instaurer au cours des années passées de nouveaux rendez-vous tels que les Smart Energy Days, que de nombreux membres ont depuis inscrits à leur agenda. La manifestation consacrée aux « Thèmes-clés de la politique énergétique », qui s'est tenue pour la deuxième fois en 2015, a également été très bien accueillie par les participants et sera reconduite l'an prochain.

Il nous tient naturellement à cœur d'optimiser notre offre. Désormais, plusieurs cours peuvent être suivis direc-

tement dans votre entreprise, ce qui constitue un gain de temps et une économie pour vos collaborateurs. En outre, nous organisons cette année le premier congrès des membres des conseils d'administration. À l'heure où le marché de l'énergie ne cesse de se complexifier et de s'opacifier, voilà la réponse que nous adressons aux défis stratégiques croissants auxquels sont confrontés les exploitants d'EAE.

Vous trouverez une vue d'ensemble de tous les événements prévus pour l'année prochaine dans le catalogue 2016 qui vient d'être publié. La version électronique est téléchargeable sur www.electricite.ch. Nous vous invitons également à vous rendre régulièrement sur notre site Internet où notre offre est actualisée au fil des mois afin de tenir compte des dernières évolutions ou des tendances actuelles. Par ailleurs, n'hésitez pas à nous faire part de vos idées et souhaits pour compléter notre programme. Je me réjouis d'ores et déjà des échanges fructueux à venir !

Wie weiter mit der Energiestrategie 2050?



Thomas Zwald,
Bereichsleiter Politik
des VSE

Diese Frage hat aufgrund der Ergebnisse der eidgenössischen Wahlen und dem angekündigten Rücktritt von Bundesrätin Widmer-Schlumpf an Brisanz gewonnen. Angesichts des nach rechts gerückten Nationalrates und der anstehenden Ablösung der BDP-Magistratin durch einen Vertreter der SVP fragen sich energiepolitisch Interessierte, ob die vom Bundesrat 2011 definierte Energiestrategie durchgezogen, korrigiert oder gar aufgegeben wird. Eine präzise Vorhersage machen zu wollen, wäre zum jetzigen Zeitpunkt wohl vermessen. Es kann bloss eine Einschätzung der zukünftigen Entwicklung vorgenommen werden.

Was das erste Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 betrifft, lautet die Einschätzung, dass es vom Parlament im ersten Halbjahr 2016 unter Dach und Fach gebracht wird. Inhaltlich wird es sich dabei an der wirtschafts- und branchenfreundlicheren Version des Ständerates orientieren. Nur so kann das Paket im neu zusammengesetzten Nationalrat die erforderliche Mehrheit

bekommen. Gleichzeitig lässt sich das Risiko eines erfolgreichen Referendums erheblich verringern.

Umgekehrt dürfte das Volk zur Abstimmung über die Atomausstiegsinitiative der Grünen an die Urne gerufen werden. Dies deshalb, weil die Forderungen der Initianten und der – wahrscheinlich obsiegenden – Linie des Ständerates zur Kernenergie derart weit auseinander liegen, dass ein Rückzug des Begehrens aus Gründen der Gesichtswahrung unmöglich erscheint.

Eine andere Einschätzung ergibt sich in Bezug auf den zweiten Teil der Energiestrategie 2050, die Einführung einer Klima- und Energielenkungsabgabe. Die Chancen, dass die kürzlich vom Bundesrat verabschiedete Botschaft die parlamentarische Hürde überwinden wird, werden als äusserst gering eingeschätzt. Vereinzelt Stimmen aus der Politik sprechen gar von einer Totgeburt.

Dies nicht nur aufgrund des bürgerlicheren und somit (noch) abgabekritischeren Parlaments. Die Vorlage ist darüber hinaus durch das fast schon brutale Volksnein zur Initiative «Energie- statt Mehrwertsteuer» erheblich vorbelastet; dies ungeachtet der inhaltlichen Unterschiede.

Quel avenir pour la Stratégie énergétique 2050 ?

Thomas Zwald,
Responsable politique
de l'AES

Cette question a gagné en acuité suite aux résultats des élections fédérales et au départ annoncé de la conseillère Eveline Widmer-Schlumpf. La progression de la droite au sein de la chambre basse, ainsi que le remplacement imminent de la représentante du PBD par un membre de l'UDC suscitent des interrogations dans le domaine de la politique énergétique: la Stratégie énergétique définie en 2011 par le Conseil fédéral sera-t-elle maintenue, infléchie, voire abandonnée? À l'heure actuelle, nul ne peut prétendre anticiper l'avenir avec exactitude. Contentons-nous donc d'émettre des hypothèses quant à l'évolution ultérieure.

Le premier volet de mesures de la Stratégie énergétique 2050 devrait être préservé par le Parlement au premier semestre 2016. Il sera a priori accepté à la majorité requise du nouveau Conseil national, à condition que son contenu s'oriente vers la version des sénateurs, plus respectueuse de l'économie et de la branche. Parallèlement, le risque de référendum réussi diminue notablement.

En revanche, le peuple devrait être appelé à se prononcer sur l'initiative des Verts en faveur de la sortie du nucléaire. Étant donné que les exigences des initiateurs et la ligne – vraisemblablement victorieuse – du Conseil des États au sujet du nucléaire sont diamétralement opposées, un retrait de la requête paraît impossible, pour une question d'honneur.

Une tout autre hypothèse vaut pour le deuxième volet de la Stratégie énergétique 2050 qui porte sur l'introduction d'une taxe incitative en matière climatique et énergétique. La probabilité que le message récemment adopté par le Conseil fédéral surmonte l'obstacle parlementaire est très faible. Des voix isolées dans la classe politique jugent même le projet mort-né.

Cet échec ne résulte pas seulement de l'orientation parlementaire, plus conservatrice et, partant, encore plus critique à l'égard de la taxe. Le modèle est fortement ébranlé par le « non » quasi brutal opposé par le peuple à l'initiative « TE contre TVA », indépendamment des différences de fond.

Légère augmentation de la satisfaction générale en 2015

La satisfaction générale des membres quant aux prestations de l'AES a légèrement augmenté en 2015. Les prestations les plus appréciées sont les événements tels que les journées des directeurs et cadres. La représentation des intérêts en politique, la formation et les commissions forment toujours l'essence de l'AES.

Adressée aux directeurs et aux membres des commissions comme chaque année en septembre, l'enquête de satisfaction 2015 affiche un taux de participation s'élevant à 25%. L'AES et ses collaborateurs sont toujours perçus comme compétents, aimables, serviables et fiables.

Parmi les raisons énumérées de l'affiliation viennent en premier les informations spécifiques à la branche et utiles à l'entreprise. La représentation des intérêts en politique et les commissions sont les activités qui caractérisent le mieux l'AES en 2015.

Journées des directeurs et cadres appréciées

L'intérêt pour les documents de la branche, les cours et la formation professionnelle, ainsi que la formation continue est élevé. Parmi les prestations, les journées des directeurs et cadres, ainsi que les discussions de fin de journée et la fête des jubilaires ont obtenu les meilleures notes. Dans l'ensemble, la communication de l'AES et le travail avec les médias sont bien perçus. Les thèmes prioritaires sont l'ouverture du marché, la révision de la LAPel et la sécurité d'approvisionnement. La plus-

value retirée de la collaboration au sein des commissions reste élevée, surtout lors de la participation à l'élaboration de positions.

Deux tiers des entreprises sont multifluides

Une nouvelle question était consacrée cette année à l'activité des entreprises. Le constat qui en ressort est que deux tiers des entreprises qui ont répondu à l'enquête sont des entreprises multifluides, ce qui reflète les tendances actuelles et futures de convergence des réseaux. En plus de l'électricité, elles distribuent le gaz, l'eau, la chaleur, les télécommunications ou d'autres services. Afin que l'AES puisse continuer de répondre au mieux aux besoins de ses membres, l'enquête de satisfaction sera reconduite en 2016. Cr

Allgemeine Zufriedenheit leicht besser in 2015

Die allgemeine Zufriedenheit der Mitglieder mit den Dienstleistungen des VSE konnte 2015 leicht zulegen. Die am meisten geschätzten Dienstleistungen sind die Veranstaltungen sowie die Betriebsleitertagungen. Die Vertretung der Brancheninteressen in der Politik, die Ausbildung sowie die Kommissionen stehen bei der Tätigkeit des VSE weiterhin im Mittelpunkt.

Wie jedes Jahr im September wurden die Geschäftsführer sowie die Kommissionsmitglieder zur Teilnahme an der Zufriedenheitsumfrage eingeladen. Die Rücklaufquote beträgt 25%. Der VSE und seine Mitarbeitenden werden als fachlich kompetent, freundlich, hilfsbereit und zuverlässig wahrgenommen. Bei den Gründen für die Mitgliedschaft rangieren die branchenspezifischen und un-

entbehrlichen Unterlagen an erster Stelle. Die Vertretung der Interessen in der Politik sowie die Kommissionen sind die Tätigkeiten, die den VSE im Jahr 2015 am besten charakterisieren.

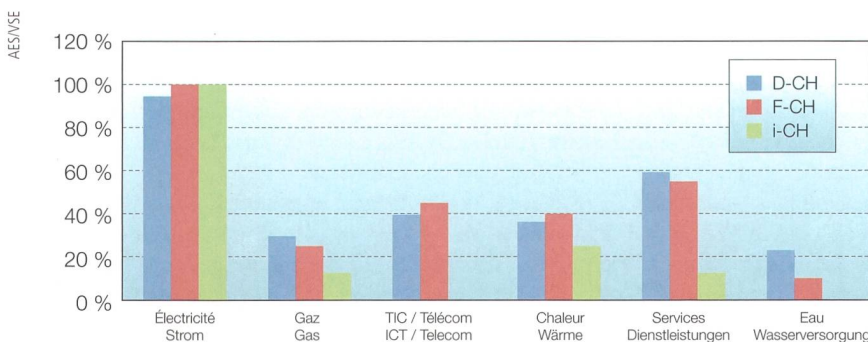
Betriebsleitertagungen werden geschätzt

Es besteht grosses Interesse für branchenspezifische Dokumente, Kurse so-

wie Berufs- und Weiterbildung. Die besten Noten bei den Leistungen erhalten die Betriebsleitertagungen sowie die Vorabendgespräche und die Jubilarenefeier. Insgesamt werden die Kommunikation und die Medienarbeit des VSE positiv wahrgenommen. Prioritäre Themen sind die Strommarktöffnung, die Revision des StromVG und die Versorgungssicherheit. Der Mehrwert aus der Mitarbeit in den Kommissionen wird vor allem bei der Erarbeitung von Positionen weiterhin als hoch eingestuft.

Zwei Drittel sind Querverbundsunternehmen

Dieses Jahr wurde eine neue Frage bezüglich der Tätigkeitsbereiche der Unternehmen eingeführt. Aus den Antworten resultiert, dass zwei Drittel der Unternehmen, die an der Umfrage teilgenommen haben, Querverbundsunternehmen sind. Dies widerspiegelt die momentanen und künftigen Tendenzen zur Konvergenz der Netze. Ausser Strom vertreiben sie Gas, Wasser, Wärme, Telekommunikations- oder andere Dienstleistungen. Damit der VSE den Bedürfnissen seiner Mitglieder weiterhin möglichst gut Rechnung tragen kann, wird auch 2016 eine Zufriedenheitsumfrage durchgeführt. Cr



De nombreuses entreprises sont actives dans plusieurs domaines. Zahlreiche Unternehmen sind in verschiedenen Bereichen tätig.

Selbstreflexion der ElCom

Neue Verfügung zur Erbringung von Messdienstleistungen

In einer neuen Verfügung stellt die ElCom klar, dass das Messwesen ein Teil des Netzes ist und korrigiert damit ihre Mitteilung aus dem Jahr 2011, wonach Netzbetreiber verpflichtet seien, Dritte als Messdienstleister zu akzeptieren.

Francis Beyeler

Am 12. Mai 2011 erliess das Fachsekretariat der ElCom eine Mitteilung zu «Messkosten und Zugriff auf Messdaten bei Endverbrauchern mit Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung» [1], in welcher unter anderem auch festgehalten wurde, dass «aus Artikel 8 Absatz 2 StromVV folgt, dass die Netzbetreiber verpflichtet sind, Dritte, die Messdienstleistungen anbieten, als Akteure (Beteiligte) zu akzeptieren. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn dadurch der sichere Netzbetrieb gefährdet ist».

Dies stellte eine grosse Überraschung dar, weil nach Ansicht der Branche und des VSE keine gesetzliche Grundlage für den Anspruch eines Kunden auf freie Wahl des Messdienstleisters besteht und die Zustimmung zum Wechsel des Messdienstleisters auch ohne Angabe von Gründen verweigert werden darf. Am 15. Oktober 2015 hat die ElCom mittels einer Verfügung [2] in einem Rechtsstreit zwischen einem dritten Messdienstleister und einem Netzbetreiber die Mitteilung in diesem Punkt korrigiert.

Sachverhalt

Einem Betreiber von drei Fotovoltaikanlagen wurde ein Angebot von einem Messdienstleister zur Durchführung der Fernauslesung der drei Anlagen vermittelt. Der Netzbetreiber verweigerte jedoch die Zustimmung zu diesem Wechsel. Der Betreiber der PV-Anlage stellte in der Folge ein Gesuch bei der ElCom, wonach der Netzbetreiber zu verpflichten sei, dem Wechsel des Messdienstleisters für die Zählerfernauslesung (ZFA) und gegebenenfalls auch dem Wechsel des Messstellenbetreibers zuzustimmen.

Die Frage, ob die Zustimmung zum Betrieb der Messstelle durch einen dritten Messdienstleister zu erteilen wäre,

war in der Folge nicht Gegenstand des Verfahrens, da im vorliegenden Verfahren nur die ZFA für die drei PV-Anlagen durch den dritten Messdienstleister vorgenommen werden sollte. Der Betrieb der Messstelle sollte weiterhin beim Netzbetreiber verbleiben. Die zweite Fragestellung war also lediglich hypothetischer/vorsorglicher Natur.

Begründung in der Verfügung

Folgende Punkte zog die ElCom unter anderem in Erwägung:

Messwesen in den Stromversorgungserlassen

Der Begriff «Messwesen» kann in zwei Bereiche unterteilt werden. Einerseits in den Messstellenbetrieb und andererseits in die Messdienstleistungen, welche sich nach dem Metering Code des VSE [4] in die Prozessschritte Erfassung, Aufbereitung und Verarbeitung der Daten weiter unterteilen lassen. Das Messwesen ist im StromVG [5] nicht geregelt. In der StromVV wird die Verantwortung für das Messwesen und die Informationsprozesse dem Netzbetreiber zugewiesen.[6] Anders als beim Netz, wo ein natürliches Monopol des Netzbetreibers vorliegt, gibt es nach Ansicht der ElCom beim Messwesen aber kein rechtliches, natürliches oder faktisches Monopol des Netzbetreibers.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass Art. 4 Abs. 1 Bst. a StromVG das Elektrizitätsnetz als Anlage aus einer Vielzahl von Leitungen und den erforderlichen Nebenanlagen zur Übertragung und Verteilung von Elektrizität beschreibt. Diese Definition wird in Art. 2 Abs. 2 Bst. b StromVV insbesondere auch bezüglich der Nebenanlagen präzisiert. Namentlich werden auch die Messeinrichtungen genannt.[7] Zudem gelten gemäss Art. 15 Abs. 2 StromVG als an-

rechenbare Betriebskosten die Kosten für die mit dem Betrieb der Netze direkt zusammenhängenden Leistungen. Dazu zählen insbesondere Systemdienstleistungen sowie Unterhalt der Netze. Gemäss der Botschaft zum StromVG sind die Aufwendungen für das Mess- und Abrechnungswesen direkt mit dem Netz zusammenhängende Kosten [8]. Ein weiterer Hinweis, dass das Messwesen durch das Gesetz dem Netzbetreiber als Aufgabe zugeschrieben wird, ergibt sich schliesslich aus Art. 12 Abs. 2 StromVG zur Rechnungsstellung. Messdienstleistungen müssen dabei nicht getrennt ausgewiesen werden.[9] Messeinrichtungen werden folglich durch die rechtlichen Grundlagen als Teil des Netzes und das Messwesen als Aufgabe des Netzbetreibers angesehen, womit es nicht auf Wettbewerb ausgerichtet ist.

Keine Kontrahierungspflicht

Die Liberalisierung des Messwesens, also die freie Wahl des Produzenten auf Wahl des Messdienstleisters, würde eine Kontrahierungspflicht zulasten des Netzbetreibers bedingen. Die Kontrahierungspflicht, also die Pflicht zum Abschluss eines bestimmten Vertrags mit einem Berechtigten, ist das Gegenteil der Vertragsfreiheit, welche Ausfluss der verfassungsrechtlichen Wirtschaftsfreiheit ist. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung muss die Kontrahierungspflicht explizit in einem Gesetz vorgegeben werden.[10]

Netzbetreiber sind gesetzlich verpflichtet, Dritten diskriminierungsfrei den Netzzugang, definiert als Recht auf Netznutzung, um von einem Lieferanten freier Wahl Elektrizität zu beziehen oder Elektrizität in ein Netz einzuspeisen, zu gewähren.[11] Diese Verpflichtung des Netzbetreibers gibt jedoch keinen Rechtsanspruch auf freie Wahl des Messdienstleisters. Die vom Bundesgericht verlangte gesetzliche Grundlage ist somit nicht vorhanden. Im Gesuch an die ElCom wurde die Kontrahierungspflicht gestützt auf die Stromversorgungsverordnung verlangt, was gemäss der höchstgerichtlichen Rechtsprechung nicht ausreichend ist. Trotzdem wurde dies in der Verfügung geprüft.

Die Mitteilung

Nach Art. 8 Abs. 2 StromVV müssen die Netzbetreiber in Richtlinien zum Mess- und Informationswesen auch vorsehen, dass Dienstleistungen im Rahmen des Mess- und Informationswesens mit Zustimmung des Netzbetreibers auch von Dritten erbracht werden können. Der Metering Code enthält zwar Vorschriften zum Messwesen, aber nicht unter welchen Voraussetzungen ein Dritter zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen des Messwesens zuzulassen ist. Deshalb wurde auch geprüft, ob die ElCom gestützt auf Art. 8 Abs. 2 StromVV in Verbindung mit ihrer eigenen Mitteilung vom 12. Mai 2011 die Zulassung eines Dritten verfügen durfte.

Konkret ging es darum, ob die Zulassung eines Dritten nur bei Gefährdung des sicheren Netzbetriebs oder auch ohne Angaben von Gründen verweigert werden darf. Die ElCom gelangte vollkommen zu Recht nach einer Analyse der grammatikalischen, systematischen, historischen, zeitgemässen und teleologischen Auslegung von Art. 8 Abs. 2 StromVV zum Schluss, dass der Netzbetreiber ohne Angabe eines Grundes die Zustimmung zum Wechsel des Messdienstleisters verweigern darf und insofern die eigene Mitteilung als unzutreffend zu betrachten ist.

Kurz prüfte die ElCom schliesslich, ob aus der Mitteilung vom 12. Mai 2011 eine Praxis abgeleitet werden kann und durch korrekte Auslegung nun eine Praxisänderung vorgenommen wird. Praxisänderungen werden nur mit grosser Zurückhaltung angenommen, weil sie zwangsläufig Ungleichbehandlungen und Unsicherheiten mit sich bringen. Das Bundesgericht erlaubt daher Praxisänderungen nur, wenn ernsthafte und sachliche Gründe für die Änderung vorliegen, die Änderung in grundsätzlicher Weise erfolgt, das Interesse an der neuen Rechtsanwen-

dung die gegenläufigen Rechtssicherheitsinteressen überwiegt und schliesslich die Änderung nicht gegen Treu und Glauben verstösst [12].

Bisher liegt jedoch noch gar keine gelebte Praxis mit freier Wahl des Messdienstleisters vor. Die ElCom verfügte nun erstmalig in diesem Bereich und die Netzbetreiber haben die Mitteilung bisher noch nicht angewendet. Aus diesen Gründen konnte auf die Prüfung einer Praxisänderung verzichtet werden.

Erkenntnisse für die Branche

Für die Branche ergeben sich daraus folgende Erkenntnisse:

Empfehlung für die Vergabe von Messdienstleistungen

Obwohl sich die Mitteilung der ElCom als unzutreffend erwiesen hat, reagiert nun der VSE auf den Hinweis, dass die Branche noch nicht festgelegt habe, unter welchen Voraussetzungen ein Dritter zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen des Messwesens zuzulassen sei, und erarbeitet aktuell eine Branchempfehlung zur Vergabe von Messdienstleistungen. Bei der Empfehlung sollen insbesondere die Vorgaben in der Verordnung und den Branchendokumenten wie auch die neusten Entwicklungen in der Verfügung berücksichtigt werden. Das heisst, dass der Netzbetreiber entscheidet, ob er die Dienstleistungen des Messwesens und der Informationsprozesse selbst erbringt oder durch Dritte erbringen lässt. Dabei hat er ein besonderes Augenmerk auf Effizienz, Leistungsfähigkeit und Sicherheit zu richten, wobei die Auswirkung auf das gesamte Netz entscheidend ist.

Fazit

Die Verfügung der ElCom stellt klar, dass das Messwesen Teil des Netzes ist. Zu Recht stellt die ElCom fest, dass weder im Gesetz noch in der Verordnung

noch aus den Materialien ein Anspruch auf freie Wahl des Messdienstleisters ableiten lässt. Der Netzbetreiber darf somit die Zustimmung zum Wechsel des Messdienstleisters auch ohne Angabe von Gründen verweigern.

Allerdings erscheint das Vorgehen mit der Mitteilung und der nachfolgend verfügten Korrektur ein wenig unkoordiniert. Wenn dann dem dritten Messdienstleister, der sich auf diese Mitteilung verlassen hat, die gesamten Kosten für die Verfügung auferlegt werden, wirkt das beinahe sarkastisch.

Referenzen

- [1] Abrufbar unter www.elcom.admin.ch.
- [2] Referenz/Aktenzeichen: 233-00056; abrufbar unter www.elcom.admin.ch; bis Redaktionsschluss war der Entscheid noch nicht rechtskräftig.
- [3] Branchempfehlung Metering Code Schweiz – Technische Bestimmungen zu Messung und Messdatenbereitstellung (MC); abrufbar unter www.strom.ch.
- [4] Bundesgesetz über die Stromversorgung (SR 734.7; StromVG).
- [5] Art. 8 Abs. 1 Stromversorgungsverordnung (SR 734.71; StromVV).
- [6] Zum Übertragungsnetz gehören insbesondere auch Kuppeltransformatoren, Schaltanlagen, Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen.
- [7] Botschaft zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes und zum Stromversorgungsgesetz vom 3. Dezember 2004, BBl 2004 1653).
- [8] Sie [Die Netzbetreiber] stellen für die Netznutzung transparent und vergleichbar Rechnung. Die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen und die Zuschläge auf die Übertragungskosten des Hochspannungsnetzes sind gesondert auszuweisen. Soweit die Netzbetreiber auch Endverbraucher mit Elektrizität beliefern, ist dies auf der Rechnung getrennt auszuweisen.
- [9] Z.B. BGE 129 III 35.
- [10] Art. 13 Abs. 1 StromVG.
- [11] Die Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein. Vgl. zum Ganzen Pierre Tschannen/Ulrich Zimmerli/Markus Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl., Bern 2014, S. 188 f. mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Praxis.



Autor

Francis Beyeler, lic iur. Rechtsanwalt, ist Leiter Recht beim VSE.
francis.beyeler@strom.ch

Anzeige

Kennen Sie www.bulletin-online.ch schon?

Die Beiträge dieser Ausgabe finden Sie auch auf Bulletin-Online. Dort können Sie die Artikel bewerten und Ihren Kommentar abgeben. Damit aus einer Einweg-Kommunikation ein spannender Dialog wird.

Das elektronische Bulletin lädt Sie ein zum Schnuppern, zum «Durchwühlen» des Archivs und zum Lesen der aktuellsten Kurzbeiträge. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

www.bulletin-online.ch

Bulletin
Fachzeitschrift von Electrosuisse und VSE
Revue spécialisée de l'électrotechnique et de l'AES

Neuer Hinweis zu Anforderungen an digitale Schutzrichtungen

Auf Basis der langjährigen Erfahrungen im Betrieb von digitalen Schutzsystemen hat das Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE (FNN) einen Hinweis zu den Anforderungen an digitale Schutzsysteme veröffentlicht. Unter Mitarbeit des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) sowie

des Verbands Österreichs Energie wurden länderübergreifende Standards erarbeitet.

Zielgruppe

Diese Standards sollen vor allem den Netzbetreibern helfen, eine moderne und zukunftssichere Struktur auszubauen, indem der FNN-Hinweis als Vertragsbestandteil bei Ausschreibungen genutzt werden kann. Weiterhin sind aktuelle Anforderungen an die Systeme auch für die Hersteller relevant, da einige bisher noch von keinem Gerät am Markt erfüllt werden können. Hier entsteht also durch den Hinweis ein Bedarf an Weiterentwicklung aktueller Geräte, um perspektivisch auf dem Markt digitaler Schutzsysteme eine Rolle zu spielen.

Nutzen oder Verbesserung

Der FNN-Hinweis geht vor allem auf die weitreichenden Entwicklungen von Software auf diesem Gebiet ein und stellt den Bedarf nach Kompatibilität klar heraus. Durch sie ist es den Netzbetreibern möglich, eine ökonomisch sinnvolle Planung der digitalen Schutzsysteme vorzunehmen und damit nachhaltig zur Netz-

stabilität beizutragen. Auch die Hersteller digitaler Schutztechnik können von dieser Grundlage profitieren. Durch die Einheitlichkeit der Anforderungen in der DACH-Region wird ihnen ein grösserer Markt eröffnet, in dem Produkte ohne aufwendige Adaption verkauft werden können.

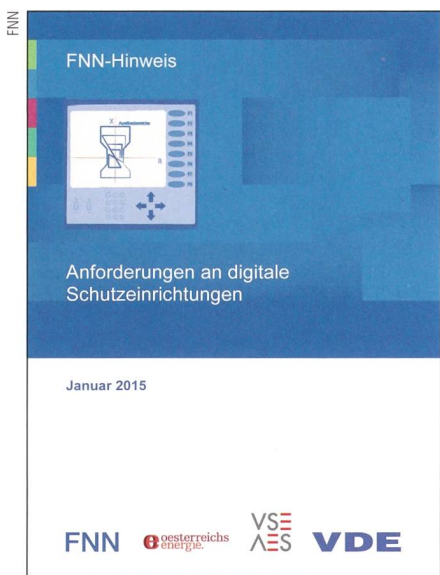
Das Wichtigste in Kürze:

- Erstmals einheitliche Standards für Anforderungen an digitale Schutzsysteme in der DACH-Region als FNN-Hinweis veröffentlicht.
- Sowohl Netzbetreiber als auch Hersteller von Schutztechnik können von diesen Anforderungen profitieren.
- Besonderer Wert lag auf der Kompatibilität neuer und alter Systeme durch spezielle Anforderungen an die Betriebssoftware.

Bezugsquelle

Das Dokument kann beim VSE unter www.strom.ch zum Betrag von 50 CHF bezogen werden. Der FNN-Hinweis ist nur in deutscher Sprache erhältlich.

Bruno Wartmann, EWZ, Andreas Degen, VSE



Titelbild der Broschüre.

Lehrgang Fachspezialist Netzschutz erfolgreich abgeschlossen

Nach über einjähriger Vorbereitungszeit konnte 2015 der erste Lehrgang Fachspezialist Netzschutz erfolgreich durchgeführt werden. Der Lehrgang wurde unter Leitung des VSE-Bereichs Netztechnik & Betrieb in enger Zusammenarbeit mit Fachspezialisten im Bereich Netzschutz aus verschiedensten Versorgungsnetzbetreibern zusammengestellt und auf die aktuellen Bedürfnisse abgestimmt.

Im Lehrgang wurden unter anderem folgende Themen behandelt und anhand von Praxisbeispielen diskutiert:

- Grundlagen und Einführung Schutztechnik.
- Differential- und Distanzschutz.
- Sammelschienen- und Schaltersverschaltung.
- Automatische Wiedereinschaltung und UFLS.

- Erdschlusserfassung und -ortung.
- Analyse von Netzstörungen, Schutzkonzepte.

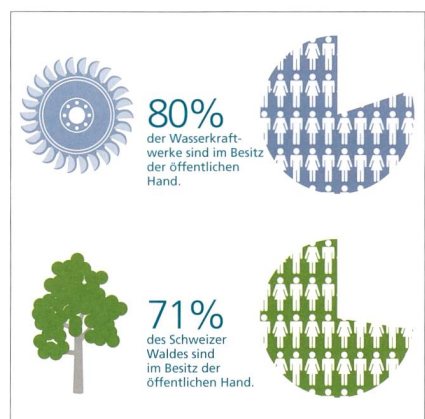
Im Oktober 2015 wurde der Lehrgang mit einer Schlussprüfung abgeschlossen. Von den 17 Teilnehmern konnten deren 14 den Lehrgang erfolgreich abschliessen.

Die Beurteilung des Lehrganges durch die Teilnehmer war durchwegs positiv. Für den nächsten Lehrgang werden weitere Optimierungen umgesetzt, um noch einen höheren Nutzen für die Lehrgangsteilnehmer realisieren zu können.

Der nächste Lehrgang Fachspezialist Netzschutz wird 2016 zwischen August und November stattfinden. Auf der VSE-Website www.strom.ch können unter der Rubrik Veranstaltungen weitere Detailinformationen zu diesem Lehrgang bezogen werden.

Andreas Degen Leiter Bereich Berufsbildung VSE

Im Besitz der öffentlichen Hand



Die Wasserkraftwerke sind zu rund vier Fünfteln im Besitz der öffentlichen Hand. Sie gehören also Bund, Kantonen, Gemeinden und damit uns allen, ebenso wie der Wald. Es lohnt sich, beiden Sorge zu tragen. Weitere Grafiken zur Wasserkraft in der Schweiz: www.strom.ch/wasserkraft.